

AZ: 61.1 / Frau Karstens

Drucksache Nr.: 0014/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	26.03.2024	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	23.04.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**47. Änderung des Flächennutzungspla-
nes des ehemaligen Amtes Bokhorst
für die Gemeinde Bönebüttel im Kreis
Plön "Biogasanlage Sickfurt"**

- **Antrag auf Aufstellung der 47. Ände-
rung des Flächennutzungsplanes
"Biogasanlage Sickfurt"**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur Durchführung der früh-
zeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Abstimmung mit
den Nachbargemeinden**
- **Beschluss zur Durchführung der frü-
hzeitigen Beteiligung der Öffentlich-
keit**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Antrag der Biogas Bönebüttel GmbH
Co. KG, Bönebütteler Damm 164,
24620 Bönebüttel auf Aufstellung des
oben genannten Bauleitplanes, um die
planungsrechtlichen Voraussetzungen für
die Errichtung eines Regenrückhaltebe-
ckens für die bestehende Biogasanlage
zu schaffen, wird zugestimmt.

2. Für das Gebiet „nördlich der Straße 'Sickkampsredder', südlich der 'Geilenbek', westlich der Straße 'Sickfurt' und östlich der Straße 'Sickkamp' wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel im Kreis Plön aufgestellt. Ziel der Planaufstellung ist die Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne der gemeindlichen Willensbildung und nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Mit der Aufstellung der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für die bestehende Biogasanlage geschaffen werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Öffentlichkeit soll durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde über einen Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Planung frühzeitig unterrichtet werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Stadthaus der Stadt Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, 24534 Neumünster im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt Ort und Zeit der Veröffentlichung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Planung ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit der Planung der Nachbargemeinden abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung sowie die Erschließungskosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Dieses wird über den Durchführungsvertrag vertraglich vereinbart. Eine von der Vorhabenträgerin unterzeichnete Kostenübernahmevereinbarung liegt vor.

B e g r ü n d u n g :

Die Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG benötigt für ihre Biogasanlage ein weiteres Regenrückhaltebecken, da die Kapazitätsgrenze des bestehenden Regenrückhaltebeckens erreicht ist. Hierfür eignet sich die nördlich an das bestehende Regenrückhaltebecken angrenzende Fläche, die jedoch nicht in die 17. Änderung sowie in die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen worden sind. Die Fläche liegt im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist nicht nach § 35 BauGB genehmigungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 erforderlich. Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 soll durch die nördlich an das bestehende Sonstige Sondergebiet „Biogasanlage“ angrenzende landwirtschaftliche Fläche in einer Größe von ca. 0,63 ha ergänzt werden. Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch ein Regenrückhaltebecken zu schaffen.

Damit sich die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, muss parallel der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 01.12.2023 einen Antrag mit der Bitte an die Gemeinde gestellt, die notwendige Bauleitplanung aufzustellen.

Eine von der Vorhabenträgerin unterschriebene Kostenübernahmevereinbarung liegt mit Stand vom 08.02.2024 vor.

Die Gemeinde kann den Aufstellungsbeschluss fassen.

gez. Jan Stölten

Bürgermeister

Anlagen:

- Antrag der Vorhabenträgerin Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG vom 01.12.2023
- Übersichtsplan (Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- Übersichtsplan (geplanter Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- Kostenübernahme- Vereinbarung